



Prolog

Nach vielen erfolgreichen Arbeitsjahren, in denen man sich um sein Unternehmen verdient gemacht hat, möchte man natürlich auch einen gebührenden Abschied feiern in einer tollen Location, mit exquisitem Catering und grandiosem Rahmenprogramm.

Allerdings gilt es das richtige Maß zu halten, wenn man die Kosten für die Abschiedsfeier als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen möchte.

Was das Finanzamt als angemessen ansieht und welche Art der Feier über das Ziel hinausschießt, lesen Sie in unserem aktuellen Informationsbrief.

Unsere Themen:

- Nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen
- Bildung von Rückstellungen für zukünftige Bonuszahlungen
- Betriebsausgabenpauschale
- Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung
- Photovoltaik-Anlage: Vorsteuerabzug aus Reparaturkosten für Hausdach
- Pauschale für Telematik-Infrastruktur soll ab Juli bei den Ärzten ankommen
- Verwahrentgelt für Girokonto
- Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege

FÜR UNTERNEHMER

Nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen

Das Finanzgericht (FG) Nürnberg hat entschieden, dass die Kosten für eine Abschiedsfeier nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen sind, wenn die Veranstaltung den üblichen Rahmen einer betriebliche Veranstaltung in unangemessener Weise überschreitet.

Im vorliegenden Fall hatte ein Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand insgesamt 162 Mitarbeiter, Geschäftspartner und Privatpersonen zu einer exklusiven Abschiedsfeier auf einen historischen Gutshof mit parkähnlichem Außengelände eingeladen.

Die Kosten der Veranstaltung lagen bei 94.980 EUR. Geboten wurden u. a. eine Feuershow, Zirkusartisten, Musiker, eine Zigarren-Lounge, ein Barista-Bike und ein Trommelworkshop mit 170 Trommeln.

Der parkähnliche Garten wurde mit 120 Heliumballons und 60 Flammshalen dekoriert. Das Fest führte zu Kosten je Teilnehmer von 580 EUR. Der Gesellschafter-Geschäftsführer machte die Kosten für die Abschiedsfeier als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Das Finanzamt (FA) erkannte die Kosten im Einspruchsverfahren nicht an. Zur Begründung erklärte das FA, dass hier besonderer Repräsentationsaufwand vorliege, welcher nichtabziehbare Werbungskosten darstelle.

Das FA ließ nur 17.160 EUR Werbungskosten zum Abzug, 110 EUR pro Person. Die restlichen Ausgaben stellen eine unangemessene Repräsentation nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 EStG dar.

Dem folgte das FG. Es ordnete die Ausgaben ähnlich wie solche Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten ein. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG seien Werbungskosten nicht abziehbar für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche

Zwecke. Unter den Begriff der Aufwendungen für ähnliche Zwecke fielen Aufwendungen, die der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation des Steuerpflichtigen dienten. Dabei müssten die Grenzen des Üblichen in einem solchen Maße überschritten werden, dass die Feier mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder auf eine Segel- oder Motorjacht vergleichbar seien. Dies könne sich entweder aus Besonderheiten hinsichtlich des Ortes und Rahmens der Veranstaltung oder einem besonderen qualitativ hochwertigen Unterhaltungsprogramm am Ort der Veranstaltung ergeben.

Das Finanzamt hatte zunächst im Rahmen der Erstveranlagung 17.160 EUR als Werbungskosten anerkannt und im Einspruchsverfahren dann sogar angeboten, aufgrund einer beruflichen Mitveranlassung der Veranstaltung einen Kostenteil von insgesamt 55.741 EUR anzuerkennen. Nachdem die Klägerseite auch diesen Vorschlag abgelehnt hatte, erkannte das Finanzamt die Kosten im Rahmen einer sogenannten Verböserung komplett ab.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil v. 19.10.2022, 3 K 51/22

Bildung von Rückstellungen für zukünftige Bonuszahlungen

Das Finanzgericht (FG) Münster hat mit Entscheidung vom 16. November 2022 die Bildung von Rückstellungen für Mitarbeiterboni anerkannt, auch wenn im vorliegenden Fall kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Mitarbeiterboni bestand.

Eine GmbH hatte eine Rückstellung gebildet, um den Mitarbeitern, unter Berücksichtigung des Erfolgs des vorangegangenen Geschäftsjahres, einen Bonus auszuzahlen. Es handelte sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers ohne rechtliche Verpflichtung. Für die vorangegangenen drei Jahre war der Bonus jährlich ausgezahlt worden und auch für das Streitjahr 2014 wurde der Bonus zum Jahresanfang 2015 angekündigt und im März ausbezahlt. Den Betrag stellte die GmbH in eine Rückstellung ein.

Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass die Grundsätze der Bilanzierung schwebender Geschäfte der Bildung der Rückstellung entgegenstünden. Da die Auszahlung des Bonus nicht vertraglich geregelt sei und der Anspruch der Arbeitnehmer von weiteren, erst in der Zukunft liegenden Vorbedingungen abhängen.

Das Finanzgericht teilte diese Auffassung nicht und akzeptierte die Passivierung von Rückstellungen. Eine Rückstellung kann auch dann gebildet werden, wenn die Verbindlichkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei deren Höhe ungewiss sein kann. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit kann sich daraus ergeben, dass Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung seit Jahren gezahlt werden.

Quelle: FG Münster, Urteil v. 16.11.2022, 13 K 3467/19 F

Betriebsausgabenpauschale

Einige Selbstständige bzw. freiberuflich tätige Gruppen haben die Möglichkeit, eine Pauschale für Betriebsausgaben steuerlich abzusetzen. Die Finanzverwaltung hat die Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher, selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit aufgrund des gestiegenen Preisniveaus angehoben.

Ab Veranlagungszeitraum 2023 können bei der Ermittlung der Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

a) bei hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 3.600 EUR jährlich,

b) bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nummer 26 EStG handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 900 EUR jährlich. Der Höchstbetrag von 900 EUR kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen. Das BMF-Schreiben vom 21. Januar 1994 ist letztmalig im VZ 2022 anzuwenden.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 14. Februar 2023 IX R 11/21 entschieden, dass der Verkauf des Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus anlässlich der Ehescheidung an den früheren Ehepartner als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegt.

Sachverhalt:

Der Kläger und seine (frühere) Ehefrau erwarben 2008 ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zu jeweils hälftigem Miteigentums und bewohnten das Haus zunächst zusammen mit dem gemeinsamen Kind. Der Ehemann zog 2015 aus dem Objekt aus, während die Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie verblieb. Anschließend wurde die Ehe geschieden. Zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern kam es zum Streit über die Immobilie, in dessen Verlauf der Kläger 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an seine geschiedene

Frau veräußerte. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Dem folgte das Finanzgericht und wies die Klage mit der Begründung ab, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken des Klägers nicht vorläge.

Der BFH bestätigte das Urteil. Weil die Immobilie, bzw. der hälftige Miteigentumsanteil innerhalb von 10 Jahren angeschafft und wieder veräußert wurde, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor.

Der Verkauf der Immobilie wäre dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden wäre. Durch den Auszug des Klägers in 2015 lag hier keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vor. Er befand sich dabei auch nicht in einer ein Veräußerungsgeschäft ausschließenden Zwangslage. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, aber der Kläger hatte seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig veräußert. Er wollte einen angemessenen Preis erzielen und einen mit der Zwangsversteigerung einhergehenden Schaden vermeiden.

Quelle: BFH, Urteil v. 14.2.2023, IX R 11/21; veröffentlicht am 13.4.2023

BAUHERREN UND VERMIETER

Photovoltaik-Anlage: Vorsteuerabzug aus Reparaturkosten für Hausdach

Wird aufgrund der unsachgemäßen Montage einer unternehmerisch genutzten Photovoltaik-Anlage das Dach eines eigenen Wohnzwecken dienenden Hauses beschädigt, steht dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Schadens notwendigen Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten der Vorsteuerabzug zu.

Der Kläger installierte im Jahr 2009 eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach seines privat genutzten Hauses. Er lieferte den von der PV-Anlage erzeugten Strom umsatzsteuerpflichtig an den zuständigen Netzbetreiber, ordnete die PV-Anlage rechtzeitig vollständig einem Unternehmen zu und nahm den vollen Vorsteuerabzug für die PV-Anlage in Anspruch.

Im Jahr 2019 (Streitjahr) wurde festgestellt, dass aufgrund der unsachgemäßen Montage der PV-Anlage im Jahr 2009 das Dach beschädigt ist. Durch das nicht fachgerechte Anbohren der Ziegel konnte Feuchtigkeit in das Dach eindringen. Zivilrechtliche Ansprüche des Klägers gegen die Montagefirma der PV-Anlage sind nach Angaben des Klägers verjährt. Den Schaden ließ der Kläger auf eigene Kosten beheben.

Für die notwendigen Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten stellte der Dachdecker dem Kläger 20.270,02 EUR zzgl. 3.851,30 EUR Umsatzsteuer in Rechnung, der Zimmerer 1.997,00 EUR zzgl. 379,43 EUR Umsatzsteuer. Den Vorsteuerabzug machte der Kläger geltend, weil der Schaden nur durch die unternehmerische Nutzung des Dachs

(durch die PV-Anlage) entstanden sei. Die Schadensbeseitigung sei daher aus unternehmerischen Gründen erfolgt. Dem widersprach das Finanzamt (FA) mit der Begründung, dass das Dach zu 90 % nichtunternehmerisch genutzt werde, weil es den privaten Wohnraum bedecke. Dem folgte auch das Finanzgericht (FG) und wies die Klage ab. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Der Bundesfinanzhof urteilte schließlich, dass die Revision begründet sei. Der Kläger habe mit dem Betrieb der PV-Anlage eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und ist aus den Leistungen zur Beseitigung der Schäden, die an dem Dach seines privat genutzten Wohnhauses bei der Anbringung der PV-Anlage entstanden sind, entgegen der Auffassung des FG und des FA zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Vorsteuerabzug setzt einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen voraus. Der Schaden an dem ansonsten voll funktionsfähigen Dach ist ausschließlich durch die unsachgemäße Montage der PV-Anlage im Jahr 2009 entstanden und die Reparatur ist nur in dem hierfür erforderlichen Umfang (nur auf einer Dachseite) erfolgt. Dem Kläger wird über die Schadensbeseitigung hinaus in seinem Privatvermögen kein verbrauchsfähiger Vorteil verschafft.

Quelle: BFH, Urteil v. 7.12.2022, XI R 16/21, veröffentlicht am 13.4.2023

FÜR HEILBERUFE

Pauschale für Telematikinfrastruktur soll ab Juli bei den Ärzten ankommen



Laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) soll die neue monatliche Pauschale, die Vertragsärzte für Anschluss und Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) erhalten, zum 1. Juli dieses Jahres bei den Vertragsärzten ankommen.

Die Gespräche über die Höhe der Pauschale zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband von den Vertragsärzten waren in der ersten Aprilwoche für gescheitert erklärt worden. Kommt eine Vereinbarung nicht oder nicht vollständig zustande, entscheidet das BMG spätestens zum 30. Juni dieses Jahres über die Höhe der Pauschale.

Die bisherige Finanzierung für die Ausstattung und den Betrieb der Komponenten und Dienste der TI hatte sich aus Sicht der Bundesregierung „nicht bewährt“. Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz sei daher die Umstellung auf Zahlung einer monatlichen TI-Pauschale an die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer ab dem 1. Juli 2023 vorgesehen worden.

Für die Leistungserbringer werde dadurch ein Anreiz geschaffen, die Produkte beim wirtschaftlichsten Anbieter zu erwerben. Auf Seiten der Hersteller und Anbieter wiederum entstehe ein Anreiz, im Wettbewerb zu bestehen. So sollen Innovationsanreize geschaffen werden, die sowohl Effizienzgewinne als auch Produktoptimierungen befördern.

Die KBV hatte gemahnt, dass „einseitige kostenseitige Belastungen der Praxen“ das Gegenteil von dem seien, was benötigt werde, um die für das Fortschreiten der Digitalisierung notwendigen materiellen Voraussetzungen schaffen. Bereits das elektronische Rezept und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hätten zu Belastungen der Praxisabläufe und der Versorgung geführt „und somit die Wahrnehmung der Telematikinfrastruktur und ihrer Anwendungen erheblich beschädigt“. Es müssen Lösungen geschaffen werden, die für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten tragbar sind.

Quelle: aerzteblatt.de

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Verwarentgelt für Girokonto

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat die AGB-Klausel einer Sparkasse, nach der für ein Guthaben auf einem Girokonto von über 5.000 EUR ein „Verwarentgelt“ von 0,7 % p. a. zu bezahlen ist, als wirksam angesehen. Bei der Verwahrung von Guthaben auf einem Girokonto handele es sich um eine Hauptleistungspflicht.

Sachverhalt:

Die sächsische Sparkasse hatte während der Niedrigzinsphase im Jahr 2020, aufgrund einer Vereinbarung mit Kunden für die Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto ein Entgelt veranschlagt. Die Regelung galt nur bei Neuabschluss eines Girovertrages oder bei einem Wechsel von einem Girokontomodell zu einem anderen. Ab der Überschreitung eines Freibetrages von 5.000 EUR war ein Entgelt vorgesehen, das um 0,2 % höher war als der Zins, den die Banken selbst für die kurzzeitige Anlage bei der Europäischen Zentralbank zahlen mussten. Die Europäische Zentralbank hatte diesen Zins zum damaligen Zeitpunkt mit 0,5 % festgelegt. Dagegen hatte die Verbraucherzentrale Sachsen geklagt.

Das OLG hat die vorinstanzliche Entscheidung bestätigt, dass die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erhebung eines Verwarentgelts rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Die Sparkasse darf für die Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto von Verbrauchern ein Entgelt erheben. Bei der Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto handle es sich um eine Hauptleistungspflicht der Sparkasse aus dem Girokontovertrag, eine inhaltliche Überprüfung der Bepreisung dieser Hauptleistung durch die Gerichte finde nicht statt. Desweiteren sei die Klausel klar und transparent formuliert und für den Verbraucher nicht überraschend. Es bestehe im konkreten Fall auch keine Überschneidung mit erhobenen Kontoführungsgebühren.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen.

Quelle: OLG Dresden, Pressemitteilung v. 30.03.2023

LESEZEICHEN

Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege



Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt ab Veranlagungszeitraum 2023 für die ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege folgendes: tinyurl.com/3v62px4n

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer

10.05.2023 (15.05.2023)

Grundsteuer, Gewerbesteuer

15.05.2023 (19.05.2023)

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

24.05.2023 (Beitragsnachweis)

26.05.2023 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.